

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

16. September 2014

Nr. 2014-574 R-102-12 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)

Zusammenfassung

Mit Schreiben vom 17. Januar 2014 unterbreitet das Viehhandelskonkordat den Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein den Entwurf einer Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943). Die beabsichtigte Aufhebung des Viehhandelskonkordats steht vor dem Hintergrund, dass der Bund mit Artikel 56a des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) die Grundlage zur Erhebung einer Schlachtabgabe geschaffen hat, die materiell die bislang auf Basis des Viehhandelskonkordats erhobenen Umsatzgebühren ersetzt. Artikel 56a TSG ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten und erlaubt es den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein, das in die Jahre gekommene Viehhandelskonkordat aufzuheben.

Im Rahmen der Aufhebung geht es auch darum, das Konkordatsvermögen von rund 4,8 Mio. Franken auf die Mitglieder des Viehhandelskonkordats zu verteilen. Die Aufhebung des Viehhandelskonkordats und Verteilung des Konkordatsvermögens soll in Form einer Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats umgesetzt werden. Dazu braucht es die Zustimmung aller Kantone sowie des Fürstentums Liechtenstein.

Im Vernehmlassungsverfahren unterstützten sämtliche 24 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein die Aufhebung des Viehhandelskonkordats und die vorgeschlagene Verteilung des Konkordatsvermögens vorbehaltlos. Die Jahreskonferenz des Viehhandelskonkordats hat den Vorort am 12. Juni 2014 deshalb beauftragt, die Kantone und das Fürstentum

Liechtenstein zur Ratifizierung der Vereinbarung einzuladen.

Auch aus Sicht des Kantons Uri macht die Weiterführung des Viehhandelskonkordats keinen Sinn. Denn die Umsatzgebühren als wichtige Einnahme der Kantone werden durch die Schlachtabgabe gemäss Artikel 56a TSG in einer vergleichbaren Grössenordnung ersetzt. Der daraus erzielte Erlös wird für die Tierseuchenprävention eingesetzt, was die Kantone entsprechend entlastet. Weiter ist die Aufrechterhaltung einer interkantonalen Kautionsversicherung in der Art, wie sie dem Konkordatsrecht zugrunde liegt, heute nicht mehr zeitgemäss. Eine solche Versicherung kann keine Aufgabe des Staats sein. Sie ist deshalb ersatzlos aufzuheben. Bei Bedarf kann eine entsprechende Versicherungslösung auf Verbandsebene oder gar durch ein privatrechtliches Versicherungsmodell abgedeckt werden.

*Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Landrat, die Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) zu genehmigen. Der Aufhebungsbeschluss enthält zwar - im Gegensatz zum geltenden Konkordat - keine rechtsetzenden Bestimmungen. Die Zuständigkeit des Landrats ergibt sich aber aus der Regel, dass der Widerruf eines öffentlichen Akts die gleiche Rechtsnatur haben muss, wie der ursprüngliche Akt (sogenannt *contrarius actus*).*

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	1
1. Ausgangslage	4
2. Entwicklungen im Bundesrecht.....	6
3. Aufhebung des Viehhandelskonkordats	7
4. Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943).....	10
5. Genehmigungsbeschluss	11
6. Antrag	13

Anhänge

Beschluss über die Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats	Anhang 1
---	----------

Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)	Anhang 2
--	----------

1. Ausgangslage

1.1 Einleitung

Mit Beschluss vom 27. März 1944 (RB 60.2412) erklärte der Landrat den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat; RB 60.2411) vom 13. September 1943. Die Übereinkunft trat am 1. Januar 1944 in Kraft. Dem Viehhandelskonkordat (VHK) gehören heute sämtliche Kantone und das Fürstentum Liechtenstein an. Das Konkordat hatte zwei Vorgänger, die Übereinkünfte aus den Jahren 1921 und 1927. Die Konkordatslösung war seinerzeit die Folge der bestehenden Kontroverse zwischen Bund und Kantonen über die Zuständigkeit zur Regelung des gewerbsmässigen Viehhandels. Während der Bund eine eidgenössische Regelung anstrebte, wehrten sich die Kantone aus föderalistischen Überlegungen dagegen und konnten mit der Gründung des Viehhandelskonkordats die Zuständigkeit zur Regelung des Viehhandels zu ihren Gunsten entscheiden. Diese Lösung hat bis heute Bestand.

1.2 Zweck und Aufgaben

Das Viehhandelskonkordat soll eine einheitliche Ordnung des Viehhandels gewährleisten. Zu diesem Zweck definiert es den Begriff des Viehhandels (Art. 1 VHK), statuiert die Bewilligungspflicht (sogenannt Viehhandelspatent; Art. 2 VHK) und regelt Zuständigkeit, Voraussetzungen und Verfahren für die Patenterteilung bzw. den Patentenzug (Art. 3 bis 5 sowie Art. 9 bis 12 VHK). Als wichtiger Grundsatz wird zudem die Freizügigkeit im ganzen Konkordatsgebiet statuiert (Art. 6 VHK).

Ein weiteres Element des Konkordatsrechts sind die Gebühren. Viehhändler sind zum einen verpflichtet, dem zuständigen Kanton jährlich für die Erteilung des Patents eine Grundgebühr sowie - je nach Umfang der Handelstätigkeit - eine Umsatzgebühr zu entrichten (Art. 15 VHK). Zum anderen sind Viehhändler gehalten, jährlich eine sogenannte Kautionsversicherung zu bestellen (Art. 13 Abs. 1 VHK). Dabei hat der Viehhändler die Wahl, die Kautionsversicherung beim Viehhandelskonkordat oder bei der Kautionsversicherungs-Genossenschaft des Schweizerischen Viehhändlerverbands zu leisten. Das Viehhandelskonkordat und die Kautionsversicherungs-Genossenschaft haben hier eine versicherungsähnliche Funktion. Die Kautionsversicherung, die sich in der Höhe nach dem voraussichtlichen jährlichen Umsatz richtet, wird für die beim Viehhandelskonkordat versicherten Viehhändler von den Kantonen zu Gunsten des Viehhandelskonkordats erhoben.

Die Kautionsversicherung dient im Rahmen des von der Konkordatskonferenz beschlossenen Reglements

über die Kauttionen im Viehhandel vom 16. Oktober 1944 (Reglement) der Sicherstellung von zivil- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen gegen den Viehhändler aus dem Viehhandel (Art. 13 VHK und § 2 Reglement). Die Konferenz beschliesst über die Verwendung der Betriebsüberschüsse der Kauttionskasse. Diese werden im Wesentlichen zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Äufnung eines Reservefonds bis zum Betrag von mindestens 5 Prozent der vom VHK übernommenen Kauttionen eingesetzt (§ 4 Reglement). Per Ende 2014 weist das VHK ein Konkordatsvermögen von rund 4,8 Mio. Franken aus. Dies entspricht einer Deckungsquote von rund 22 Prozent. Die Erhöhung des Konkordatsvermögens resultierte vor allem in den letzten 20 Jahren aus der mündelsicheren Anlage des Vermögens bei gleichzeitig nur wenigen Kauttionsfällen, für die das Viehhandelskonkordat aufzukommen hatte.

1.3 Organisation

Die Organisation des VHK ist in den Artikeln 22 ff. VHK geregelt. Oberstes Organ ist die Konferenz, die sich aus den angeschlossenen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein zusammensetzt. Aufgaben der Konferenz sind im Wesentlichen:

- Bestellung des geschäftsführenden Ausschusses (sogenannt Vorort);
- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, des Vorstands, des Sekretärs und des Kassiers;
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung inklusive Revisionsbericht;
- Festlegung der Höhe der Kauttionen.

Seit der Gründung des Viehhandelskonkordats ist der Kanton Aargau als Vorort für die Geschäftsführung verantwortlich. Revisionsstelle ist die Ernst & Young AG.

1.4 Bedeutung des Viehhandelskonkordats heute

Aus heutiger Optik hat sich die Bedeutung des Viehhandelskonkordats stark relativiert. Die Patentpflicht und die Voraussetzungen der Patenterteilung sowie des Patententzugs sind heute in den Artikeln 34 ff. der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) geregelt. Während die aus den Grund- und Umsatzgebühren generierten Mittel für die Kantone zwar nach wie vor eine wichtige Einnahmequelle zur Finanzierung der Massnahmen der Tierseuchenbekämpfung darstellen, ist die Kauttionsfunktion des Viehhandelskonkordats heute kaum mehr von Bedeutung. In den vergangenen Jahrzehnten wurden damit vor allem durch Verlustschein ausgewiesene Forderungen gegenüber Viehhändlern aus dem Verkauf von Vieh beglichen. Dabei hat der Umstand, dass die Höhe

der Kautions - je nach Umsatz des Viehhändlers - maximal 75'000 Franken beträgt (§ 1 Reglement) in Einzelfällen wohl dazu geführt, dass sich Viehverkäufer für ihren Verlust aus dem Verkauf beim Viehhandelskonkordat schadlos halten konnten. Andererseits gab es aber auch grössere Konkursfälle von Viehhändlern bzw. Viehhandelsunternehmen mit einem Schadensbetrag von mehreren 100'000 Franken, so dass den Betroffenen aufgrund der beschränkten Kautionshöhe lediglich ein kleiner Teil des finanziellen Schadens ersetzt werden konnte.

Aus heutiger Betrachtungsweise entspricht eine staatliche Versicherung in der vorliegenden Art nicht mehr dem Aufgabenverständnis eines modernen Staats. Diese Aufgabe kann, wenn Bedarf dafür besteht, auch vom Berufsverband oder der Versicherungsbranche übernommen werden.

2. Entwicklungen im Bundesrecht

Die im Viehhandelskonkordat verankerte Pflicht zur Entrichtung von Umsatzgebühren war seit längerem Gegenstand einer Kontroverse zwischen dem Schweizerischen Viehhändlerverband (SW) und dem Viehhandelskonkordat bzw. den Kantonen. Der SW hat wiederholt Anstrengungen zur Abschaffung der Umsatzgebühren unternommen. An der Jahreskonferenz vom 8. Juni 2000 wurde eine entsprechende Resolution des SW zur Abschaffung der Umsatzgebühren behandelt, und es wurde deren Ablehnung beschlossen. Die Kantone und das Viehhandelskonkordat signalisierten aber gleichzeitig die Bereitschaft, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen nach neuen, geeigneten Lösungen zu suchen. Dies allerdings unter der Bedingung, dass den Kantonen für die Einnahmen aus den Umsatzgebühren (rund 3 Mio. Franken pro Jahr) Besitzstand in geeigneter Form zuerkannt wird.

Auf Bundesebene wurde das Anliegen des SW in der Folge aufgenommen. Zuerst mit einer im Rahmen der Agrarpolitik 2007 vorgeschlagenen Ergänzung des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40). Dieser erste Vorschlag wurde jedoch nie in Kraft gesetzt, weil für die Umsetzung dieser Regelung insbesondere auf Verordnungsebene kein tragfähiger Kompromiss unter den Beteiligten gefunden werden konnte. In seiner Botschaft (Nr. 11.059) vom 7. September 2011 hat der Bundesrat dem Parlament mit der Schlachtabgabe in Artikel 56a TSG einen neuen Vorschlag unterbreitet.

Artikel 56a TSG lautet:

¹Wer Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung zur Schlachtung bringt,

hat für jedes Tier eine Abgabe zu entrichten.

²Der Bundesrat legt die Abgaben unter Berücksichtigung des Schlachtwertes nach Tierkategorien abgestuft fest. Er regelt die Erhebung der Abgaben.

³Der Bund setzt den Ertrag aus den Abgaben für die Tierseuchenprävention ein.

In seiner Botschaft führte der Bundesrat insbesondere aus, dass der Erlös aus der Schlachtabgabe, der in etwa den bisherigen Umsatzgebühren im Viehhandel von rund 3 Mio. Franken entspreche, für die Finanzierung von nationalen Programmen zur Überwachung von Tierseuchen zu verwenden sei, womit die Kantone in diesem Umfang von der Finanzierung dieser Programme entlastet würden. Dies werde es den Kantonen erlauben, das überholte Viehhandelskonkordat aufzuheben.

Der Vorschlag des Bundesrats wurde vom Parlament am 16. März 2012 so beschlossen, und die Änderung des Tierseuchengesetzes wurde vom Stimmvolk in der Referendumsabstimmung vom 25. November 2012 angenommen .

Am 15. März 2013 hat der Bundesrat schliesslich die erforderlichen Verordnungsbestimmungen zu Artikel 56a TSG erlassen. Auf den 1. Januar 2014 trat die neue Regelung in Kraft.

Materiell hat die Schlachtabgabe gemäss Artikel 56a TSG die Umsatzgebühren nach Konkordatsrecht abgelöst und damit den Weg freigemacht, das Viehhandelskonkordat aufzulösen. Umsatzgebühren werden deshalb ab dem Jahr 2014 nicht mehr erhoben.

3. Aufhebung des Viehhandelskonkordats

3.1 Gründe für die Aufhebung

Aufgrund der bisherigen Ausführungen kann zusammenfassend festgehalten werden, dass aus heutiger Betrachtung im Wesentlichen folgende Gründe gegen eine Weiterführung des Konkordats sprechen:

- Die heute bestehende Regelung des Viehhandels im Bundesrecht (Art. 34 ff. TSV) ist ausreichend. Die Kantone werden weiterhin die Viehhandelspatente erteilen und dafür eine Gebühr erheben können.
- Die Umsatzgebühren als wichtige Einnahme der Kantone werden (indirekt) durch die Schlachtabgabe gemäss Artikel 56a TSG gleichwertig ersetzt, in dem der daraus erzielte

Erlös in einer vergleichbaren Grössenordnung zur Entlastung der Kantone eingesetzt wird.

- Die Aufrechterhaltung einer interkantonalen Kautionsversicherung in der Art, wie sie dem Konkordatsrecht zugrunde liegt, ist nicht mehr zeitgemäss und kann als solche keine Aufgabe des Staats sein. Sie kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden. Ein allfälliger Bedarf kann auf Verbandsebene oder gar durch ein privatrechtliches Versicherungsmodell abgedeckt werden.

3.2 Form der Aufhebung

Das Viehhandelskonkordat enthält keine Bestimmungen zum Vorgehen bei einer Aufhebung. Artikel 30 VHK hält lediglich fest, dass jeder Kanton bzw. das Fürstentum Liechtenstein, unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Jahrs vom Konkordat zurücktreten kann.

Bei der Aufhebung des Viehhandelskonkordats geht es aber nicht allein um die Aufhebung an sich, sondern zusätzlich auch darum, das Konkordatsvermögen von rund 4,8 Mio. Franken nach einem zu bestimmenden Verteilschlüssel auf die Mitglieder des Konkordats zu verteilen. Deshalb ist es zweckmässig, wiederum mittels interkantonalen Vereinbarung, das Viehhandelskonkordat aufzuheben und gleichzeitig die Verteilung des Konkordatsvermögens zu regeln. Diese Vereinbarung muss von allen Mitgliedern des Viehhandelskonkordats, d. h. durch die nach dem jeweiligen kantonalen Recht bzw. dem Recht des Fürstentums Liechtenstein zuständige Behörde (Exekutive oder Legislative) ratifiziert werden. Mit Zustimmung aller Konkordatsmitglieder kann die Aufhebung des Viehhandelskonkordats und die Aufteilung des Konkordatsvermögens vollzogen werden.

Je nach Kanton liegt die Zuständigkeit zur Ratifizierung der Vereinbarung bei der Legislative oder der Exekutive. Es wird mit einer Dauer von rund eineinhalb Jahren gerechnet, bis die Zustimmung aller Kantone und des Fürstentums Liechtenstein zur Vereinbarung vorliegen.

3.3 Verteilung des Konkordatsvermögens

Die Konferenz hat im Jahr 2013 im Hinblick auf die vorgesehene Aufhebung des Viehhandelskonkordats die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beschlossen mit dem Auftrag, einen Vorschlag zur Verteilung des Vermögens zu erarbeiten. Diese Arbeitsgruppe bestand aus Mitgliedern des Vororts sowie je einem Vertreter der vier Regionalkonferenzen der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte.

Die Arbeitsgruppe gelangte einstimmig zur Auffassung, dass bei der Verteilung des Konkordatsvermögens an die einzelnen Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein einerseits die Herkunft der Mittel und andererseits die unterschiedliche tierseuchenpolizeiliche Belastung der Kantone berücksichtigt werden sollen. Die Herkunft der Mittel lässt sich anhand der Einzahlungen an Kautionsgebühren je Kanton bestimmen, wobei der Einfachheit halber auf die Einzahlungen der letzten Jahre (2002 bis 2012) abgestellt werden soll. Ein adäquates Kriterium, das die tierseuchenpolizeiliche Belastung abbildet, ist die Anzahl Grossvieheinheiten (GVE) pro Kanton. Diese beiden Kriterien sollen zu je 50 Prozent für den Verteilschlüssel massgebend sein.

Der von der Arbeitsgruppe so vorgeschlagene Verteiler wurde von der Vereinigung Schweizerischer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) an der Konferenz vom 11. Dezember 2013 beraten. Die VSKT empfiehlt einstimmig die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung.

Mit dem beschriebenen Modell resultieren die folgenden prozentualen Anteile der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein am Konkordatsvermögen: (Basis: Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2012).

Zürich	6,04 %
Bern	16,31 %
Luzern	17,65 %
Uri	6,70 % (Verteilung unter den vier Kantonen)
Schwyz	
Obwalden	
Nidwalden	
Glarus	1,82 %
Zug	1,36 %
Freiburg	5,16 %
Solothurn	1,63 %
Basel-Stadt	0,08 %
Basel-Landschaft	1,17 %
Schaffhausen	1,02 %
Appenzell Ausserrhoden	1,26 %
Appenzell Innerrhoden	1,17 %
St. Gallen	8,59 %

Graubünden	3,61 %
Aargau	6,55 %
Thurgau	7,36 %
Tessin	1,13 %
Waadt	3,26 %
Wallis	2,83 %
Neuenburg	1,79 %
Genf	0,25 %
Jura	2,96 %
Fürstentum Liechtenstein	0,28 %

Ausgehend von dem Vermögen von rund 4,8 Mio. Franken und dem Verteilschlüssel von 6,70 Prozent, dürften den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden insgesamt rund 320'000 Franken zufallen. Die Verteilung unter den Kantonen bildet sodann Gegenstand einer internen Vereinbarung unter diesen Kantonen. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zur Aufhebung der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (RRB Nr. 2014-157 vom 11. März 2014) festgehalten, den Anteil des Kantons Uri gemäss der Kostenbeteiligung der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden am Laboratorium der Urkantone gemäss Leistungsauftrag 2014 bis 2017 aufzuteilen. Die Kostenbeteiligung beträgt für Uri 14 Prozent, für Schwyz 53 Prozent, Obwalden 17,5 Prozent und Nidwalden 15,5 Prozent. Der auf diese Weise ermittelte Anteil des Kantons Uri am Vermögen des VHK beträgt zirka 45'000 Franken.

Nachdem die Mittel im tierseuchenpolizeilichen Kontext generiert worden sind, empfiehlt das Viehhandelskonkordat den Kantonen im Übrigen, ihren Anteil am Konkordatsvermögen zweckgebunden für Massnahmen der Tierseuchenbekämpfung einzusetzen. Einige Kantone, und so auch der Kanton Uri, sehen diese Zweckbindung explizit vor (vgl. dazu unten Ziffer 5, Bemerkungen zu Artikel 2).

4. Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)

Die Aufhebungsvereinbarung enthält als wesentliche Elemente die Aufhebung des Viehhandelskonkordats einerseits sowie die prozentuale Aufteilung des Konkordatsvermögens andererseits. Daneben bilden ein paar wenige formelle bzw. administrative Punkte den Inhalt der Vereinbarung.

Zu den einzelnen Bestimmungen sind folgende Bemerkungen zu machen:

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird die Aufhebung des Viehhandelskonkordats vereinbart.

Zu Artikel 2

Absatz 1 enthält die beiden Kriterien der Verteilung des Konkordatsvermögens, d. h. die von den Kantonen bzw. dem Fürstentum Liechtenstein einbezahlten Kautionsgebühren der Jahre 2002 bis 2012 einerseits sowie die Anzahl Grossvieheinheiten gemäss offizieller Statistik des Bunds für das Jahr 2012 andererseits. Die beiden Kriterien gelten je zur Hälfte, d. h. massgebend ist der Durchschnitt der je Kriterium berechneten prozentualen Anteile (Abs. 2). Da im Zeitpunkt der Aufhebung unter Umständen noch offene Kautionsfälle bestehen, soll in einer ersten Phase der Betrag von 4,5 Mio. Franken verteilt werden. Die restlichen rund 300'000 Franken werden verteilt, sobald klar ist, dass keine Forderungen gegenüber dem Viehhandelskonkordat mehr bestehen. Der Vollzug, d. h. die Überweisung der Anteile an die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein, ist Aufgabe des Vororts (Abs. 4). Ihm sind die notwendigen Angaben zur Überweisung des Gelds zu machen (Abs. 5)

Zu Artikel 3

Die Vereinbarung kann so nur zustande kommen, wenn alle Mitglieder des Viehhandelskonkordats, d. h. alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein, mit ihrem zuständigen Organ der Vereinbarung zugestimmt haben (Abs. 1). Die Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein informieren den Vorort des Viehhandelskonkordats über den Beschluss unter Beilage des offiziellen Beschlussprotokolls (Abs. 2). Sobald alle Zustimmungserklärungen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein beim Vorort eingegangen sind - dies dürfte gemäss Zeitplan gegen Ende 2015 der Fall sein - wird die Konferenz des Viehhandelskonkordats das Zustandekommen der Aufhebungsvereinbarung offiziell feststellen und den Zeitpunkt der Aufhebung beschliessen (Abs. 3).

5. Genehmigungsbeschluss

Zu Artikel 1

Diese Bestimmung birgt die ordentliche Beitrittsklausel. Der Aufhebungsbeschluss enthält zwar - im Gegensatz zum geltenden Konkordat - keine rechtsetzenden Bestimmungen. Die Zuständigkeit des Landrats ergibt aus der Regel, dass der Widerruf eines öffentlichen Akts die gleiche Rechtsnatur haben muss, wie der ursprüngliche Akt (sogenannt *contrarius actus*).

Zu Artikel 2

Mit der Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats bestimmt der Landrat zugleich, was mit dem Anteil geschehen soll, der dem Kanton aus dem Vermögen des Viehhandelskonkordats zufällt.

Nach Artikel 2 soll er der Bekämpfung der Tierseuchen und zur Äufnung des Tierseuchenfonds dienen. Diese Zweckbestimmung ergibt sich unmittelbar aus dem geltenden Landratsbeschluss über Beitritt des Kantons Uri zur interkantonalen Übereinkunft betreffend den Viehhandel vom 27. März 1944 (RB 60.2412). Dessen Artikel 2 schreibt ausdrücklich vor, dass die dem Kanton zufallenden Einnahmen aus dem Viehhandel zur Bekämpfung der Tierseuchen und Äufnung des Tierseuchenfonds dienen sollen. Dazu Folgendes:

Der Kanton unterhält einen Tierseuchenfonds (Art. 36 Veterinärverordnung; RB 60.2111). Artikel 38 regelt die Entnahmemöglichkeiten bereits heute. Aus dem Fonds können in Ausnahmefällen und ergänzend Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen finanziert werden. Beiträge aus dem Tierseuchenfonds können insbesondere auch geleistet werden an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die der Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen oder der Gesunderhaltung von Tierbeständen dienen; Massnahmen, die wegen der besonderen Seuchenlage im Kanton nötig sind, für die jedoch der Kanton nach Bundesrecht nicht aufkommen muss (Art. 38 Veterinärverordnung).

Zu Artikel 3

Diese Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat mit dem Vollzug. Das betrifft einerseits die Ratifizierung der Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats, andererseits aber auch die Zuweisung der aus dem Konkordatsvermögen zufallenden Mittel in den Tierseuchenfonds bzw. dessen Verwendung im Sinn von Artikel 30 ff. Veterinärverordnung. Dies als Ausfluss der Kompetenzordnung gemäss der geltenden Veterinärverordnung.

Schliesslich gilt die Ermächtigung auch für die Aufteilung der Mittel von rund 320'000 Franken unter den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden.

Zu Artikel 4

Wie jedes Konkordat, das auf Stufe Landrat verabschiedet wird, untersteht auch die Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats dem fakultativen Volksreferendum (vgl. Art. 25 Verfassung des Kantons Uri; RB 1.1101).

6. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Beschluss über die Genehmigung zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) wird zugestimmt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Anhänge

- Beschluss über die Genehmigung der Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Anhang 1)
- Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) (Anhang 2)